**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/988**

20. 10. 87

Sachgebiet 29

# Beschlußempfehlung und Bericht

**des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**
**— Drucksache 11/138 Nr. 3.3 —**

**Entwurf einer Richtlinie des Rates über die gleichzeitige Durchführung der allgemeinen Volkszählungen — KOM(86) 775 endg.**
»EG-Dok. Nr. 4219/87«

## A. Problem

Die EG-Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem EG-Vertrag obliegenden Aufgaben, vor allem für ihre Sozial- und Regionalpolitik, über hinreichend zuverlässige, untergliederte und vergleichbare statistische Angaben über Bevölkerung, Beschäftigung und die privaten Haushalte der Mitgliedsländer verfügen.

## B. Lösung

Um dies zu erreichen, sieht der vorgelegte Richtlinienentwurf vor, daß die Mitgliedstaaten zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 1991 eine allgemeine Volkszählung durchführen. Die Kommission stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten ein Programm derjenigen Tabellen auf, die anhand der genannten Zählungen zu erstellen sind und in denen bestimmte Merkmale erfaßt werden. Diese Tabellen werden der Kommission übermittelt. Ferner soll es für diejenigen Mitgliedstaaten, die nicht in der Lage sind, eine Vollerhebung im vorgegebenen Zeitraum durchzuführen, möglich sein, die benötigten Daten auf der Grundlage anderer Verfahren zu gewinnen.

Die Beschlußempfehlung des Innenausschusses geht davon aus, daß nach der in der Bundesrepublik Deutschland im laufenden Jahr durchgeführten allgemeinen Volkszählung nicht bereits 1991 eine weitere Vollerhebung durchgeführt wird, sondern daß die für die Europäischen Gemeinschaften bereitzustellenden statistischen

Daten im Wege der Fortschreibung aus dem laufenden Erhebungsprogramm der amtlichen Statistik geliefert werden, wie dies der Richtlinienentwurf zuläßt.

**Mehrheitsentscheidung im Ausschuß gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN**

## C. Alternativen

keine

## D. Kosten

keine

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag geht — ebenso wie der Bundesrat in seinem Beschluß vom 15. Mai 1987 — davon aus, daß nach der in diesem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten allgemeinen Volkszählung nicht bereits 1991 eine weitere Vollerhebung durchgeführt wird, sondern daß die für die Europäischen Gemeinschaften bereitzustellenden statistischen Daten im Wege der Fortschreibung aus dem laufenden Erhebungsprogramm der amtlichen Statistik geliefert werden, wie es Artikel 3 des Richtlinienentwurfs (Anlage) zuläßt. Damit würden keine über den regelmäßigen Aufwand für statistische Erhebungen hinausgehenden zusätzlichen Belastungen für die öffentlichen Haushalte entstehen.

Bonn, den 14. Oktober 1987

**Der Innenausschuß**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Bernrath** | **Wartenberg (Berlin)** | **Frau Schmidt-Bott** | **Dr. Blens** | **Dr. Hirsch** |
| Vorsitzender | Berichterstatter | | | |

**Anlage**

# Entwurf einer Richtlinie des Rates über die gleichzeitige Durchführung der allgemeinen Volkszählungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Richtlinienentwurf der Kommission, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 3, 117, 118, 122 und 123 obliegenden Aufgaben über hinreichend zuverlässige, untergliederte und vergleichbare statistische Angaben über Bevölkerung, Beschäftigung und die privaten Haushalte verfügen.

Derzeit liefern allgemeine Volkszählungen Datenmaterial, das in seiner Systematik und in seinen Tabellierungen auf Gemeinschaftsebene nicht unbedingt vergleichbar ist, da es vorwiegend auf den innerstaatlichen Bedarf ausgerichtet ist.

Periodische Vollerhebungen über die Bevölkerung und die wichtigsten sozialen und wirtschaftlichen Merkmale der Einzelpersonen sowie deren Stellung im Familienverband sind jedoch für die Untersuchung und Festlegung von regional- und sozialpolitischen Maßnahmen mit Auswirkungen auf Bereiche der Gemeinschaft unerläßlich.

Damit die Daten für zwischenstaatliche Vergleiche von maximalem Nutzen sind, sollten die Stichtage, auf die sich die Angaben beziehen, möglichst nahe beieinanderliegen.

Verschiedene internationale Organisationen, insbesondere die Vereinten Nationen und der Europarat, empfehlen die Durchführung solcher Zählungen zu Beginn eines jeden Jahrzehnts.

Allgemeine Volkszählungen bedürfen langwierige Vorbereitungen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Mitgliedstaaten führen zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 1991 eine allgemeine Volkszählung durch.

### Artikel 2

Die Kommission stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten ein Programm derjenigen Tabellen auf, die anhand der genannten Zählungen zu erstellen sind. In den Tabellen werden bestimmte bevölkerungsstatistische, wirtschaftliche und soziale Merkmale von Einzelpersonen, privaten Haushalten und Familien auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der Regionen erfaßt.

Die ausgefüllten Tabellen werden der Kommission übermittelt.

### Artikel 3

Mitgliedstaaten, die nicht in der Lage sind, eine Vollerhebung gemäß Artikel 1 durchzuführen, liefern auf der Grundlage alternativer Verfahren wie Verwendung von Registern oder Stichprobenerhebungen Angaben, die mit den in Artikel 2 genannten Daten statistisch vergleichbar sind.

### Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

*Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 121 — 680 70 — E — So 117/87 — vom 5. Februar 1987.*

## Begründung des Vorschlags

1. Die in den Mitgliedstaaten regelmäßig durchgeführten Volkszählungen sind die Hauptquelle für Informationen über die Größenordnung, Struktur und regionale Verteilung der Bevölkerung. Die Volkszählungen bilden die Grundlage für die Regierungsplanung in bezug auf die meisten Gebiete des innerstaatlichen Lebens einschließlich der staatlichen Sozialleistungen, Beschäftigung, Bildung, Wohnungsbau und Infrastruktur. Außerdem liefert die Volkszählung die Grundlage oder den Bezugspunkt für alle Reihen der laufenden Bevölkerungsstatistik und zwar sowohl für Prognosen in bezug auf die Bevölkerung als auch die Arbeitskräfte. Das Datenmaterial der Volkszählung ist für die Arbeit der Kommission — insbesondere hinsichtlich der Sozial- und Regionalpolitik — nicht weniger wichtig als für die Mitgliedstaaten selbst. Wegen des langen Zeitraums, in dem sich die einzelstaatlichen Volkszählungen entwickelt haben, und angesichts des besonderen einzelstaatlichen Bedarfs, der gedeckt werden muß, bestehen jedoch trotz der grundsätzlichen Ähnlichkeiten hinsichtlich der Art der erhobenen Daten viele Unterschiede zwischen den Staaten hinsichtlich des Inhalts und der Aufmachung ihrer Berichte. Damit Volkszählungsdaten für die Kommission von Wert sind, ist zweifellos ein zwischen Mitgliedstaaten vergleichbares Format erforderlich; zu diesem Zweck wurde die Richtlinie des Rates vom 22. November 1973 zur Synchronisierung der allgemeinen Volkszählungen (73/403/EWG) ausgearbeitet.

2. In der Richtlinie über Volkszählungen von 1973 wurde festgelegt, daß die Mitgliedstaaten zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 1981 eine allgemeine Volkszählung durchführen und der Kommission einen Satz der hauptsächlichen Ergebnisse in genormtem Format übermitteln. Bei dem jetzt unterbreiteten Vorschlag handelt es sich um ein ähnliches Vorgehen in bezug auf die Volkszählungen, die in den Mitgliedstaaten im Jahre 1991 durchgeführt werden sollen, sofern dies in Anbetracht der veränderten Lage hinsichtlich der Methode der Volkszählung in einigen Mitgliedstaaten im Vergleich zu der Lage in dem Zeitraum möglich ist, in dem die Richtlinie über Volkszählungen von 1973 ausgearbeitet wurde.

3. Aus verschiedenen Gründen, die zu dem Zeitpunkt, als die Richtlinie über Volkszählungen von 1973 ins Auge gefaßt wurde, nicht vorhergesehen werden konnten, war eine Reihe von Mitgliedstaaten nicht in der Lage, den Bestimmungen der genannten Richtlinie nachzukommen, und somit gezwungen, Abweichungen zu beantragen. In Frankreich mußte die Volkszählung bis 1982 und in Italien bis zum Herbst 1981 verschoben werden. Es erwies sich sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in den Niederlanden als unmöglich, die allgemeine Volkszählung durchzuführen; aus den genannten Staaten konnte nur Datenmaterial geliefert werden, das sich auf Stichprobenerhebungen stützte.

4. Für das Jahr 1991 ist die Richtlinie in der Weise abgefaßt worden, daß die Bedeutung der herkömmlichen Volkszählung betont wird, trotzdem aber den Staaten, die nicht in der Lage sind, eine herkömmliche Volkszählung durchzuführen, die Möglichkeit geboten wird, das Programmaterial aus anderen Quellen — insbesondere Stichprobenerhebungen und Bevölkerungsregistern — abzuleiten. Die Richtlinie zielt insbesondere darauf ab zu gewährleisten, daß — wenn Stichprobenmethoden herangezogen werden müssen — die betreffenden Stichproben einen beträchtlichen Umfang aufweisen, damit gültige Ergebnisse auf regionaler Ebene übermittelt werden.

5. Der Entwurf einer Richtlinie ist von der Arbeitsgruppe „Bevölkerungsstatistik EUROSTAT" geprüft worden, die sich aus Sachverständigen aus den einzelstaatlichen statistischen Diensten zusammensetzt; die Arbeitsgruppe hat den Entwurf einstimmig gebilligt (der Vertreter Frankreichs war abwesend).

# Bericht der Abgeordneten Wartenberg (Berlin), Frau Schmidt-Bott, Dr. Blens, Dr. Hirsch

## I. Allgemeines

Der Richtlinienentwurf wurde mit Sammelübersicht in Drucksache 11/138 vom 3. April 1987 lfd. Nr. 3.3 an den Innenausschuß überwiesen. Der Ausschuß hat den Richtlinienentwurf in seiner 11. Sitzung beraten und mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN die vorgelegte Beschlußempfehlung angenommen.

## II. Zum Richtlinienvorschlag

Die EG-Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem EG-Vertrag obliegenden Aufgaben, vor allem für ihre Sozial- und Regionalpolitik, über hinreichend zuverlässige, untergliederte und vergleichbare statistische Angaben über Bevölkerung, Beschäftigung und die privaten Haushalte der Mitgliedsländer verfügen.

Um dies zu erreichen, sieht der vorgelegte Richtlinienentwurf vor, daß die Mitgliedstaaten zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 1991 eine allgemeine Volkszählung durchführen. Die Kommission stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten ein Programm derjenigen Tabellen auf, die anhand der genannten Zählungen zu erstellen sind und in denen bestimmte merkmale erfaßt werden. Diese Tabellen werden der Kommission übermittelt. Ferner soll es für diejenigen Mitgliedstaaten, die nicht in der Lage sind, eine Vollerhebung im vorgegebenen Zeitraum durchzuführen, möglich sein, die benötigten Daten auf der Grundlage anderer Verfahren zu gewinnen.

## III. Zur Beratung im Innenausschuß

Im Rahmen einer Stellungnahme der Bundesregierung zum Richtlinienentwurf hat diese unterstrichen, daß der vorliegende Richtlinienentwurf keine Verpflichtung zur Durchführung allgemeiner Volkszählungen im Jahre 1991 enthalte, da es nach Artikel 3 des Richtlinienentwurfes zulässig sei, die benötigten Daten auf der Grundlage anderer Verfahren zu gewinnen. Diese Regelung entspreche den mit der Richtlinie von 1973 über die Durchführung der allgemeinen Volkszählungen gewonnenen Erfahrungen. In bezug auf das bisherige Verfahren sei darauf hinzuweisen, daß der Richtlinienentwurf von der Arbeitsgruppe „Bevölkerungsstatistik EUROSTAT" geprüft worden sei, die aus Sachverständigen der einzelstaatlichen Statistik bestehe. Die Arbeitsgruppe habe den Entwurf einstimmig gebilligt. Für die Bundesrepublik Deutschland sei in bezug auf den Richtlinienentwurf davon auszugehen, daß nach der Durchführung der Volkszählung 1987 die nach Artikel 2 des Richtlinienentwurfs für das Jahr 1991 zu liefernden Tabellen auf der Basis fortgeschriebener Volkszählungsergebnisse und unter Verwendung von Daten insbesondere aus dem jährlich stattfindenden Mikrozensus bereitgestellt würden. Eine Wiederholung der Volkszählung in der Bundesrepublik Deutschland nach nur vier Jahren scheide aus.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD haben sich im Rahmen der Beratungen dafür ausgesprochen, eine dem Beschluß des Bundesrates vom 15. Mai 1987 entsprechende Empfehlung zu beschließen und dabei hervorgehoben, daß der Termin der in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Volkszählung des laufenden Jahres zeitlich so nahe an dem von der EG-Kommission vorgesehenen Termin des Jahres 1991 liege, daß die der Kommission zur Verfügung zu stellenden Daten auf der Basis der fortgeschriebenen Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1987 übermittelt werden könnten. Damit würden die Vorgaben des Richtlinienvorschlages für die Bundesrepublik Deutschland erfüllt.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war der Richtlinienentwurf wegen deren grundsätzlicher Kritik gegenüber Totalerhebungen und Erhebungen auf Pflichtbasis abgelehnt und hervorgehoben worden, daß in der Begründung unter Nummern 3 und 4 des Richtlinienvorschlages ein deutliches Eingeständnis dafür enthalten sei, daß in der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden die Durchführung einer herkömmlichen Volkszählung nicht mehr möglich sei, weswegen von der Kommission angeboten worden sei, vergleichbare Daten mit anderen Methoden zu erheben.

Seitens der Bundesregierung war dazu erläutert worden, daß sich die Aussage in der Begründung des Richtlinienvorschlages, wonach Volkszählungen in der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden nicht hätten durchgeführt werden können, auf das Jahr 1981 bezogen habe. Die Bundesrepublik Deutschland habe im Jahre 1980 und in den nächsten dicht darauffolgenden Jahren keine Volkszählung durchgeführt, wie dies ursprünglich angestrebt gewesen und für das Jahr 1981 europaweit in der Ratsrichtlinie aus dem Jahr 1973 über allgemeine Volkszählungen vorgesehen gewesen sei. Es sei völlig selbstver-

ständlich, daß die Bundesrepublik Deutschland nach Durchführung einer Zählung im Jahre 1987 nicht bereits im Jahre 1991 eine erneute Zählung durchführen könne und der EG zur Erfüllung der Richtlinie die fortgeschriebenen Daten aus der Volkszählung des Jahres 1987 zur Verfügung gestellt werden könnten und würden.

Bonn, den 14. Oktober 1987

**Wartenberg (Berlin)** **Frau Schmidt-Bott** **Dr. Blens** **Dr. Hirsch**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333